



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 16/2013

Rhede, 23.12.2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rhede	3
20.12.2013	4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 20.12.2013	10
20.12.2013	16. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 20.12.2013	11
20.12.2013	2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – vom 20.12.2013	14

weitere Inhalte siehe Seite 2

20.12.2013	2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 20.12.2013	16
20.12.2013	1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 20.12.2013	18
20.12.2013	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2013	24

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 06.11 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2012 fest. Hierin ist die Anpassung der NKF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund einer geringfügigen Korrektur der Positionen „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen“, „Allgemeine Rücklage“ sowie „Sonderposten für Zuwendungen“ enthalten. Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 153.405.769,13 € festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2012 wird mit 1.500,32 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert.

3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

In seiner Sitzung am 17.10.2013 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-

Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 101 Absatz 1 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung sind Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Rhede sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rhede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Rhede und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Rhede, den 17.Oktober 2013

Simon Böing

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2012 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2012“ abrufbar.

Rhede, 19. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2012**Aktiva**

		31.12.2012	31.12.2011
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		215.696,93	201.244,05
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.871.410,07	
1.2.1.1 Grünflächen	7.405.175,05		7.517.173,73
1.2.1.2 Ackerland	330.362,10		330.362,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	270.933,00		270.933,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	864.939,92		864.939,92
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		41.370.787,40	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.141.335,54		1.107.199,08
1.2.2.2 Schulen	23.675.025,93		23.860.144,89
1.2.2.3 Wohnbauten	471.470,82		416.595,16
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.082.955,11		16.429.910,52
1.2.3 Infrastrukturvermögen		55.413.719,99	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.232.979,41		13.233.569,71
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.140.234,77		1.171.356,71
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen			
	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	39.511.488,03		40.965.037,53
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.529.017,78		1.534.224,77
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		11.434,39	12.090,69
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.290.422,48	1.094.117,19
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.474.203,09	1.418.963,95
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		188.121,11	308.478,72
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.671.279,55
1.3.2 Beteiligungen		2.250,00	2.250,00
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		198.748,83	177.718,59
1.3.5 Ausleihungen		262.558,88	392.825,65
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	262.558,88		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		49.450,25	40.516,03
2.1.2 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		375.877,50	395.555,50
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.176.747,54	
2.2.1.1 Gebühren	36.981,24		27.685,31
2.2.1.2 Beiträge	67.061,93		123.671,08
2.2.1.3 Steuern	404.767,56		930.874,61
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.063,67		1.165,91
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	666.873,14		461.241,47
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		5.892.124,56	

2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	37.341,81	23.930,46
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	237.959,55	398.008,56
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	5.332.787,46	4.430.369,73
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	284.035,74	44.205,96
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.736,16	48.020,53
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	1.460.052,85	20.242,84
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	151.961,58	156.029,31
		<u>153.405.769,13</u>	<u>153.408.118,78</u>

Passiva

		<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	€	€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	60.683.952,63	60.745.018,81
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	908.712,21	2.486.292,04
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.500,32	-1.577.579,83
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	45.308.820,02	45.852.766,73
2.2	für Beiträge	10.376.624,68	10.559.844,92
2.3	für den Gebührenaussgleich	60.585,64	54.587,76
2.4	Sonstige Sonderposten	378.450,54	388.835,92
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	14.418.095,00	13.859.794,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	837.380,63	1.199.278,49
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.543.752,80	1.513.022,41
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.840.978,33	9.693.070,50
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	9.840.978,33	
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.700.000,00	3.500.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.619.754,85	1.973.944,16
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	118.794,18	161.838,64
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	555.931,13	622.585,36
4.8	Erhaltene Anzahlungen	250.535,57	629.159,75
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.801.900,60	1.745.659,12
		<u>153.405.769,13</u>	<u>153.408.118,78</u>

Stadt Rhede

Anlage 2

Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Differenz
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit				
Steuern und ähnliche Abgaben	17.719.031,11	18.247.000	19.235.792,50	988.792,50
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	4.743.897,91	4.809.750	4.406.165,96	-403.584,04
+ Sonstige Transfererträge	5.907,57	8.000	17.462,56	9.462,56
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.551.301,92	2.188.150	2.619.465,95	431.315,95
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	603.717,81	503.250	554.938,92	51.688,92
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	1.039.454,81	1.054.700	1.223.525,97	168.825,97
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.695.244,17	1.331.200	1.684.770,11	353.570,11
+ Aktivierte Eigenleistungen	50.982,25	88.400	61.801,93	-26.598,07
+ Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	28.409.537,55	28.230.450	29.803.923,90	1.573.473,90
- Personalaufwendungen	6.525.001,80	6.385.000	6.756.821,95	-371.821,95
- Versorgungsaufwendungen	583.501,43	760.000	410.138,43	349.861,57
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.420.510,83	5.103.550	5.579.994,43	-476.444,43
- Bilanzielle Abschreibungen	3.729.712,60	3.640.650	3.651.694,45	-11.044,45
- Transferaufwendungen	12.751.493,51	12.363.650	12.461.150,88	-97.500,88
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.046.028,85	916.400	1.007.219,83	-90.819,83
= Ordentliche Aufwendungen	30.056.249,02	29.169.250	29.867.019,97	-697.769,97
= Ordentliches Ergebnis	-1.646.711,47	-938.800	-63.096,07	875.703,93
II. Finanzergebnis				
+ Finanzerträge	554.876,51	563.800	547.137,38	-16.662,62
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	483.127,55	445.000	482.540,99	-37.540,99
= Finanzergebnis	71.748,96	118.800	64.596,39	-54.203,61
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.574.962,51	-820.000	1.500,32	821.500,32
III. Außerordentliches Ergebnis				
+ Außerordentliche Erträge	19,45	0	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	19,45	0	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-1.574.943,06	-820.000	1.500,32	821.500,32

Stadt Rhede

Anlage 3

Finanzrechnung

	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Differenz
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit				
Steuern und ähnliche Abgaben	17.542.735,67	18.247.000	19.631.107,35	1.384.107,35
+ Zuwendungen und Zuschüsse	3.374.985,95	2.717.800	2.628.695,08	-89.104,92
+ Sonstige Transfereinzahlungen	5.193,55	8.000	18.166,38	10.166,38
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.236.894,77	2.265.150	2.247.357,25	-17.792,75
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	570.601,42	503.250	547.588,68	44.338,68
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.117.033,86	1.054.700	1.257.824,49	203.124,49
+ Sonstige Einzahlungen	1.011.172,49	1.160.100	812.126,63	-247.973,37
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	515.525,69	563.800	565.286,73	1.486,73
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.374.143,40	26.519.800	27.808.152,59	1.288.352,59
- Personalauszahlungen	5.703.924,17	6.145.000	5.918.715,75	226.284,25
- Versorgungsauszahlungen	566.780,43	540.000	576.830,43	-36.830,43
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.864.959,07	5.708.850	5.419.214,60	289.635,40
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	455.225,79	445.000	456.510,09	-11.510,09
- Transferauszahlungen	12.753.395,68	12.405.150	12.493.445,82	-88.295,82
- Sonstige Auszahlungen	1.022.692,42	823.800	893.627,27	-69.827,27
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.366.977,56	26.067.800	25.758.343,96	309.456,04
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.165,84	452.000	2.049.808,63	1.597.808,63
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.345.011,73	1.455.300	1.273.374,64	-181.925,36
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	638.430,03	335.500	355.908,90	20.408,90
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	8.571,86	9.400	130.056,06	120.656,06
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	106.043,67	789.700	209.986,00	-579.714,00
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.098.057,29	2.589.900	1.969.325,60	-620.574,40
- Auszahlungen f.d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	653,62	163.000	152.366,52	10.633,48
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.083.670,16	3.245.000	1.159.841,91	2.085.158,09
- Auszahlungen f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	470.265,82	701.600	645.867,46	55.732,54
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	18.884,98	18.300	21.030,24	-2.730,24
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.573.474,58	4.127.900	1.979.106,13	2.148.793,87
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-475.417,29	-1.538.000	-9.780,53	1.528.219,47
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-468.251,45	-1.086.000	2.040.028,10	3.126.028,10
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	500.000,00	1.530.000	700.000,00	-830.000,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	500.000,00	44.000	200.000,00	156.000,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	646.750,03	580.000	1.108.092,17	-528.092,17
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0,00	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	353.249,97	994.000	-208.092,17	-1.202.092,17
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-115.001,48	-92.000	1.831.935,93	1.923.935,93
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.288.738,83	100.000	20.242,84	-79.757,16
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	29.744,24	-8.000	-392.125,92	-384.125,92
= Liquide Mittel	-1.373.996,07	0,00	1.460.052,85	1.460.052,85

**4. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede
vom 20.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 10 Schmutzwassergebühr

Absatz 11, Satz 1, wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen	23,63 €	je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts,
b) bei abflusslosen Gruben	13,07 €	je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

16. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 20.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Im gesamten Gebiet der Stadt Rhede obliegt die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern zweiter Ordnung, mit Ausnahme Bocholter Aa/Pleystrang, gemäß § 91 LWG der Stadt Rhede und den Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden).“
2. § 2 erhält folgende Fassung: „Die Stadt Rhede legt den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht, der Heranziehung des Unterhaltungsaufwandes des Kreises Borken und des Unterhaltungsaufwandes der Wasser- und Bodenverbände entsteht, gemäß § 92 LWG als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen um.“
3. § 4 erhält folgende Fassung: „Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.“

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,4467 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,0745 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,1489 €/Ar

Mengering-Rümping-Honselbach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,7047 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1175 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2349 €/Ar

Holtwicker Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9363 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1561 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3121 €/Ar

Raesfelder Isselverband

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,6249 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1042 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2083 €/Ar

Untere Issel Nord

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	1,0407 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1735 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3469 €/Ar

Obere Issel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	1,0026 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1671 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3342 €/Ar

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
– ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG –
vom 20.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.3.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird geändert in: „Gefäße für Altpapier in der Größe von 120 l und 240 l,“.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „und Kleinbatterien“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf jedem Grundstück muss für jedes Haushaltsmitglied ein wöchentliches Gefäßvolumen von mindestens 5 l zur Einsammlung des Restabfalls und 5 Liter zur Einsammlung des Bioabfalls zur Verfügung stehen..

4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „die Bündel-Sammlungen für Papier/Pappe,“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„Papier/Pappe, Glas und Textilien getrennt zu halten und entweder zu den von der Stadt bereitgestellten Sammelcontainern auf den Wertstoffsammelplätzen zu bringen bzw. Papier/Pappe auch zu den regelmäßigen Straßensammlungen in den Altpapiergefäßen an die

nächstgelegene Straße zur Abholung bereitzustellen; Glas ist darüber hinaus nach Weiß-, Grün- und Braunglas zu trennen.“

6. In § 11 Abs. 3 Buchstabe e) wird Satz 2 gestrichen.
7. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Altpapier-Straßensammlung findet in der Regel alle 4 Wochen statt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 20.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch §§ 2 und 5 der Übergangsregelungen (Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 20.12.2013 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-l-Restabfallgefäß	105,87 €
90-l-Restabfallgefäß	130,17 €
120-l-Restabfallgefäß	156,29 €
240-l-Restabfallgefäß	260,78 €

b) 1.100-l-Restabfallcontainer

1.100-l-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	1.703,01 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	962,30 €
1.100-l-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	553,67 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	48,58 €
90-l-Bioabfallgefäß	57,14 €
120-l-Bioabfallgefäß	67,53 €
240-l-Bioabfallgefäß	109,09 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 20.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede in der Fassung vom 20. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1) § 3 (Gebührenfreiheit) erhält folgende Fassung:

„Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
(Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).“

2) § 7 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.“

3) § 9 (Beitreibung) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW - in der jeweils gelten Fassung - im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

4) Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**„Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4, für jede Seite bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,70 € 0,90 €
1.2	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00 €
1.3	Farbkopien im Format DIN A 4 im Format DIN A 3	1,20 € 1,70 €
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.	2,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je angefangene Seite Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.	4,20 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	<p>Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz, je Zeugnis</p> <p>Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.</p>	1,50 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen, Bescheinigungen	
3.1	zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
3.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
4.	Bescheinigung über Beitragszahlungen	
4.1	Erstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungs-, Straßenbau- und Kanalanschlussbeiträgen	16,00 €
5.	Vorrangseinräumungen, Löschungen, Erklärungen für das Grundbuch	
5.1	Erteilen von Vorrangseinräumungen und Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	25,00 €
6.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	
6.1	Erteilen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
7.	Hundesteuermarken	
7.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
8.	Feststellungen aus Datenbeständen	
8.1	Feststellungen aus Dateien, Konten, Akten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
9.	Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto	
9.1	Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto, je Rechnungsjahr	4,00 €
10.	Genehmigung und Überwachung von Bauarbeiten	
10.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
11.	Bautechnische Arbeitsleistungen Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	Büroarbeiten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
11.2	Außenarbeiten, je angefangene 30 Minuten	24,00 €
11.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene 30 Minuten	19,00 €
12.	Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen	
12.1	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen, je angefangene Seite	0,35 €

13.	Lichtpausen und Plots Erstellen von Lichtpausen und Plots in Abhängigkeit vom Papierformat	
13.1	DIN A4	7,00 €
13.2	DIN A3	8,50 €
13.3	DIN A2	10,50 €
13.4	DIN A1	12,50 €
13.5	DIN A0	14,50 €
	für das Erstellen von transparenten Lichtpausen und farbigen Ausdrucken per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
14.	Arbeitsleistungen des Archivs	
14.1	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 30 Minuten Von der Erhebung der Gebühr nach Tarif-Nr. 14.1 kann unter Hinweis auf § 3 Buchstabe c abgesehen werden.	24,00 €
14.2	Fotoreproduktionen, je Foto in der Größe 10 x 15 cm in der Größe 13 x 18 cm	2,50 € 3,00 €
14.3	Scannerablichtungen, je DIN A4 oder kleiner	3,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 20.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rhede veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –,
4. Sex- und Erotikmessen,
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Brauchtumsfeiern, Kulturveranstaltungen und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im

Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Rhede vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Rhede auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Rhede binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Rhede den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Rhede kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rhede spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Rhede kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Rhede kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro,

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro.

§ 8

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Rhede spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H.
- (4) Die Stadt Rhede kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rhede schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rhede ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Rhede ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Rhede eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der aktuell geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Rhede die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 AO in der aktuell geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Rhede ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG in der aktuell geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten, Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise,
3. § 4 Abs. 3: Führen und Aufbewahren des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
4. § 4 Abs. 4: Abrechnen der Eintrittskarten,
5. § 5 Abs. 2: Erklären des Spielumsatzes,
6. § 7 Abs. 4: Anzeigen der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
7. § 8 Abs. 2: Erklären der Roheinnahmen,

8. § 9 Abs. 1: Anmelden der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
9. § 11 Abs. 3: Einreichen der Steuererklärung und der Zählwerkausdrucke.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rhede vom 19.03.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20. Dezember 2013

Lothar Mittag
Bürgermeister